



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Landkreis Stade
Abfallbewirtschaftungssatzung
inkl. Anlagen

Stand 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade (Abfallbewirtschaftungssatzung – AbfS)

§ 1 Grundsatz	S.4
§ 2 Begriffsbestimmungen	S.5
§ 3 Umfang der Abfallbewirtschaftung	S.5
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	S.6
§ 5 Abfallberatung	S.7
§ 6 Abfalltrennung	S.7
§ 7 Bioabfälle	S.7
§ 7a Bioabfallbehälter	S.8
§ 7b Bereitstellen der Bioabfallbehälter	S.8
§ 8 Grün- und Gehölzabfälle	S.9
§ 9 Altpapier	S.10
§ 10 Altglas	S.10
§ 11 Altholz	S.10
§ 12 Altmetall und Altreifen	S.10
§ 13 Bauabfälle	S.11
§ 14 Sperrmüll	S.11
§ 14a Bereitstellen des Sperrmülls	S.11
§ 15 Elektroschrott	S.12
§ 16 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen	S.13
§ 17 Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen	S.13
§ 18 Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen	S.13
§ 19 Hausmüllbehälter	S.14
§ 20 Bemessung des Behältervolumens aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen	S.15
§ 21 Bereitstellen der Hausmüllbehälter	S.16
§ 22 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen	S.17
§ 23 Modellversuche und Einführung neuer Wertstoffsysteme	S.18
§ 24 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht	S.18
§ 25 Gebühren	S.18
§ 26 Bekanntmachungen	S.18
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	S.18
§ 28 Inkrafttreten	S.19

Anlage 1 gemäß § 3 Abs.3 (Negativkatalog)	S.20
Anlage 2 gemäß § 3 Abs.6 (Ausschluss von Einsammeln und Befördern)	S.36
Anlagen 3 a-i gemäß § 22 Abs.2 (Benutzungsordnungen)	
Anlage 3a Benutzungsordnung für das Abfallbewirtschaftungszentrum (AWZ) Buxtehude-Ardestorf	S.37
Anlage 3b Benutzungsordnung für das Abfallbewirtschaftungszentrum (AWZ) Stade-Süd	S.41
Anlage 3c Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Freiburg	S.45
Anlage 3d Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Harsefeld	S.48
Anlage 3e Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Horneburg	S.51
Anlage 3f Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Sauensiek	S.54
Anlage 3g Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Oldendorf	S.57
Anlage 3h Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Wedel	S.60
Anlage 3i Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Wischhafen	S.63

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i.V.m. §§ 17,20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art.2 Abs.9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 11 Abs.1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i.d.F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgende 7. Änderungssatzung zu der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.06.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 29.06.2017, S. 261) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Stade die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Stade betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. aus der Hausmülldeponie Wischhafen II
 2. aus dem Wertstoffhof Wedel
 3. aus dem Wertstoffhof Oldendorf
 4. aus dem Wertstoffhof Wischhafen
 5. aus dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Stade – Süd
 6. aus dem AWZ Buxtehude- Ardestorf
 7. aus den Kompostierplätzen in Freiburg/Elbe, Harsefeld, Horneburg und Sauensiek sowie den dezentralen Annahmestellen für Grün- und Gehölzabfälle
 8. aus der Sonderabfallannahmestelle im AWZ Stade – Süd und dem Schadstoffmobil
 9. aus dem Fuhrpark
 10. aus den Deponien in der Stilllegungs- / Nachsorgephase :
 - Hausmülldeponie Ketzendorf II
 - Hausmülldeponie Heeßel III
 - Bauschuttdeponie Ardestorf
 - Bauschuttdeponie Hammah
 - Bauschuttdeponie Oldendorf
 - Bauschuttdeponie Riensförde
 - Bauschuttdeponie Wedel
 11. aus der gemeinschaftlichen Nutzung des in der Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) zur Verfügung stehenden Kontingents von 90.000 t/a, der Hausmülldeponie Hillern im Landkreis Heidekreis und der Hausmülldeponie Wischhafen II im Landkreis Stade entsprechend der zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Stade getroffenen Vereinbarung

12. aus der gemeinschaftlichen Nutzung der Restabfallbehandlungsanlage Bassum im Landkreis Diepholz und des Entsorgungskontingents des Landkreises Diepholz, mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung vom 08.01.2003 zwischen dem Landkreis Diepholz, dem Landkreis Harburg, dem Landkreis Heidekreis und dem Landkreis Stade
13. aus den Verkaufsstellen für 50 Liter-Beistellsäcke
14. sowie aus allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Stade und dessen Beauftragten.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich der Landkreis Stade im Rahmen der Abfallbewirtschaftung der Einrichtungen Dritter bedient.

- (4) Teil der öffentlichen Einrichtung ist auch die geeichte Waage an den Standorten Stade Süd und Buxtehude-Ardestorf. Die Waage wird auch für die öffentliche Wägung zur Erstellung öffentlicher Wiegenoten genutzt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle, wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, Sperrmüll, Bioabfälle, Grün- und Gehölzabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.
- (2) Hausmüll aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, z. B. aus Gewerbebetrieben, aber auch aus Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Industrie, landwirtschaftlichen Betrieben und aus der Tätigkeit von Freiberuflern, die Hausmüll aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (4) Eine Nutzungseinheit ist jede selbstständige Einheit auf einem Grundstück, wie z. B. ein Einfamilienhaus, eine Wohnung, ein Wochenendhaus, eine Kleingartenparzelle, ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Gewerbebetrieb oder der Ort der Ausübung eines freien Berufs. Ausreichend für die Einordnung als Nutzungseinheit ist die Möglichkeit des Anfalls von Abfällen nach den tatsächlichen Nutzungen.

§ 3

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7-10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis Stade erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis Stade überlassen werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind Abfälle die in Anlage 1 aufgeführt sind. Die in der Anlage 1 mit „J“ gekennzeichneten Abfälle können auf Antrag, mit Zustimmung der zuständigen Behörde übernommen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit oder wegen seiner geringen Menge in einer Entsorgungs-/Verwertungsanlage des Landkreises Stade entsorgt werden kann. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 16 anfallen und in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich entsprechend § 17 anfallen.
- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle können mit Zustimmung der zuständigen Behörde für die Entsorgung zugelassen werden, wenn dies für eine umweltgerechte Entsorgung erforderlich ist.
- (5) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz- VerpackG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 9 und 10 bleibt davon unberührt.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 22 bleibt unberührt.
- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis Stade darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin/ der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer bebauter, bewohnter, gewerblich genutzter oder sonstig genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Gewerbetreibende und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte gleich.
- (2) Der Landkreis Stade ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen.
- (3) Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Hausmüllbehälters vollzogen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen / Mieter und Pächterinnen / Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis Stade nach Maßgabe der §§ 6 bis 22 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht entfällt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 3, 5 oder 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. In Wochenendhausgebieten und Kleingartenanlagen ist Grundstück im Sinne

dieser Satzung das einzelne Wochenendgrundstück bzw. die einzelne Kleingartenparzelle.

§ 5 Abfallberatung

Der Landkreis Stade berät die Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis Stade führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 7
 2. Grün- und Gehölzabfälle, § 8
 3. Altpapier, § 9
 4. Altglas, § 10
 5. Altholz, § 11
 6. Altmetall und Altreifen, § 12
 7. Bauabfälle, § 13
 8. Sperrmüll, § 14
 9. Elektroschrott, § 15
 10. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, § 16
 11. Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, § 17
 12. Hausmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, § 18
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige und sonstige Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 – 22 zu überlassen.

§ 7 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs.1 Nr.1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den nach § 7a dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen außer den Grün- und Gehölzabfällen nach § 8 vermischt werden. Gleiches gilt für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sofern diese überlassen werden. Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Behältern auf ihrem Grundstück zu dulden und dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen/ Bewohnern und sonstigen auf dem Grundstück ansässigen Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzern auf dem Grundstück zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Beim Fehlen geeigneter Stellplätze für die erforderlichen

Bioabfallbehälter sind in Abstimmung mit dem Landkreis Stade geeignete Ersatzregelungen zu treffen. § 4 Abs.4 bleibt unberührt.

- (3) Der Landkreis Stade kann in begründeten Ausnahmefällen für geschlossene Abfuhrbereiche (z. B. Mehrfamilienwohnblocks, Feriendörfer, Campingplätze) Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

§ 7 a Bioabfallbehälter

- (1) Es sind Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von 60 Litern, 80 Litern und 120 Litern zugelassen.
- (2) Der Landkreis Stade stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Bioabfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Bioabfallbehälter erfolgt durch den Landkreis Stade oder die von ihm Beauftragte, den von ihm Beauftragten. Für jede anschlusspflichtige private Nutzungseinheit muss mindestens ein Bioabfallbehälter bereitstehen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen wurde.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen und entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen. Die Bioabfallbehälter sind auf dem Grundstück zu verwenden, für das sie ausgegeben wurden. Die Bioabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste von Bioabfallbehältern sind dem Landkreis Stade unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Bioabfallbehältern, insbesondere auch am Identifikationssystem, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, wenn die Schäden aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten entstanden sind.
- (4) Die Bioabfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Bioabfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Jegliche Art der Verdichtung des Abfalls ist nicht erlaubt.
- (5) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Bioabfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälter mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit Identifikationssystem ausgestattete Bioabfallbehälter werden entleert.
- (6) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheiten kann auf Antrag beim Landkreis Stade eine gemeinschaftliche Benutzung von Bioabfallbehältern zugelassen werden.

§ 7 b Bereitstellen der Bioabfallbehälter

- (1) Die Bioabfallbehälter werden 14-täglich entleert.
- (2) Der Landkreis Stade bestimmt, an welchen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, die Bioabfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden können. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis Stade kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (3) Die Bioabfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs.4 rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zum Abfuhrtag so

bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 7 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen/ Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis Stade kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Bioabfallbehälter an einem vom Landkreis oder von beauftragten Dritten festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend.

Nach der Entleerung sind die Bioabfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises Stade zur Erfüllung der in Satz 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

- (4) Fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter, die z. B. mit Kunststoffprodukten, Glas, Metallen oder Tierkadavern befüllt sind, werden nicht entleert. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung ist der Landkreis Stade berechtigt, bereitgestellte Bioabfallbehälter einzuziehen. Um sicherzustellen, dass die Bioabfallbehälter satzungsgemäß befüllt sind, behält sich der Landkreis Stade vor, mit technischen Hilfsmitteln bei der Abfuhr die Befüllung der Behälter zu überprüfen. Die Informationen dieser Überprüfung können für mögliche weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.
- (5) Können die Bioabfallbehälter aus einem von der/ dem Pflichtigen nach § 4 Abs. 4 zu vertretenden Gründe nicht entleert oder eine Abfuhr nicht stattfinden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Stade ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Mit der Entleerung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises Stade über.

§ 8 Grün- und Gehölzabfälle

- (1) Grün- und Gehölzabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativorganische Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen aus der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen bestehen.
- (2) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den nach § 7 a dafür zugelassenen Bioabfallbehältern entsprechend § 7 b bereitzustellen oder dem Landkreis Stade auf den Kompostierplätzen, den Abfallwirtschaftszentren, den Wertstoffhöfen oder an den dezentralen Annahmestellen zu überlassen. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallwirtschaftszentren, Wertstoffhöfen oder Kompostierplätzen in haushaltüblicher Menge überlassen werden. Als haushaltsüblich im Sinne dieser Regelung gilt eine Menge von maximal 2m³ pro Woche und Anlieferin/ Anlieferer.
- (3) Der Landkreis verkauft die aus der Verwertung von Grün- und Gehölzabfällen gewonnenen Kompostprodukte an den Abfallwirtschaftszentren, loser Kompost und 30-Liter-Kompostsäcke werden auch an den Wertstoffhöfen (außer Wischhafen) und Kompostierplätzen verkauft.

§ 9 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist den im Gebiet des Landkreises Stade angebotenen Sammelsystemen zuzuführen.

§ 10 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber aus Fenster- oder Spiegelglas.
- (2) Altglas kann an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.

§ 11 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegenden Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Zu unterscheiden sind folgende Kategorien:

Altholzkategorie A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Altholzkategorie A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel

Altholzkategorie A IV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

- (2) Altholz ist auf den Wertstoffhöfen und Abfallwirtschaftszentren in die entsprechend gekennzeichneten Altholzcontainer zu überlassen. Altholz, welches im Sperrmüll (§14) enthalten ist, kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt werden.

§ 12 Altmetall und Altreifen

- (1) Altmetall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind überwiegend metallhaltige Abfälle. Hierzu zählt: Metall mit leichten Verunreinigungen, V2A-Stahl, Bleche, Buntmetall (z. B. Bronze und Messing), Kupfer, Aluminium, Blei, Zink, Zinn und sonstige Metalle, soweit sie nicht durch Anlage 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Altmetall ist auf den Wertstoffhöfen und Abfallwirtschaftszentren in die entsprechend gekennzeichneten Altmetallcontainer zu überlassen. Altmetall, welches im Sperrmüll (§14) enthalten ist, kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt werden.

- (3) Altreifen im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 6 sind alle PKW und Krad-Reifen. Altreifen können an den Abfallwirtschaftszentren überlassen werden.

§ 13 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis Stade an den Abfallwirtschaftszentren zu überlassen, Bauschutt kann auch an den Wertstoffhöfen überlassen werden.

§ 14 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Stade zur Verfügung gestellten Hausmüllbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 7 – 10, 13, 16, 17 und 18 sowie elektrische Haushaltskleingeräte, Lampen und Photovoltaikmodule nach § 15.
- (3) Sperrmüll wird auf Antrag der Abfallbesitzerin/ des Abfallbesitzers gemäß der Bestimmungen des § 14a abgefahren. Alternativ kann Sperrmüll an den Abfallwirtschaftszentren überlassen werden.

§ 14 a Bereitstellen des Sperrmülls

- (1) Sperrmüll wird auf Antrag der Abfallbesitzerin / des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag kann zweimal im Kalenderjahr gestellt werden bei einer Abfuhrmenge von je bis zu 6m³ oder ausnahmsweise größeren Mengen einmal pro Jahr bei einer Menge von mehr als 6m³ bis zu maximal 12m³. Der Antrag ist schriftlich oder mittels des auf der Homepage des Landkreises Stade bereitgestellten Online-Formulars mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis Stade oder ein von ihm beauftragter Dritter legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn der Antragstellerin/dem Antragsteller mindestens drei Tage vorher bekannt.
- (2) Die bereitgestellte Menge darf die zur Abfuhr angemeldete Menge nicht überschreiten.
- (3) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 2 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 6 und § 22 entsprechend. Sollten aufgrund von Gefahr im Verzug vom Sperrmüll ausgeschlossene Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden, wird dies der Antragstellerin/dem Antragsteller entsprechend der Abfallgebührensatzung gesondert berechnet.
- (4) Sperrmüll ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.
- (5) Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Elektroschrott.

- (6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die das haushaltsübliche Maß (Anzahl/Menge) überschreiten, werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahren. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) Die Bereitstellung darf frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin erfolgen, spätestens aber rechtzeitig am Abfuhrtag unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV.
- (8) Der Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 7 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Verladen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen/ Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis Stade kann im Einzelfall einen anderen Bereitstellungsort bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, ist der Sperrmüll an einem vom Landkreis oder von beauftragten Dritten festgelegten Bereitstellungsort bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend.

Nach der Abfuhr sind eventuelle Abfallreste unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzern von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises Stade zur Erfüllung der in Satz 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (9) Entwenden von zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll stellt eine Straftat dar.
- (10) Im Sperrmüll enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Stade ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Der für die Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zu dessen Verladung in oder auf das Müllfahrzeug in der Verantwortlichkeit der Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer. Mit der Verladung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises Stade über.
- (11) Der Landkreis Stade ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen einer Verwertung oder einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen. Insoweit sind die Sperrmüllarten, insbesondere Metall und Elektro- und Elektronikgeräte, getrennt voneinander bereitzustellen.

§ 15 Elektroschrott

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind Elektrogeräte in haushaltsüblicher Art und Menge, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kühlgeräte sowie Leuchtstoffröhren. Die Geräte müssen vollständig erhalten sein.

Elektroschrott wird in folgende Gruppen unterteilt:

Gruppe 1 : Wärmeüberträger

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten

Gruppe 3: Lampen

Gruppe 4: Großgeräte (Geräte bei denen mindestens einer der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt)

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Geräte bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt)

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Auch Geräte und Gebrauchsgegenstände mit elektrischen Bauteilen, die sich nicht ausbauen lassen, fallen unter die Regelungen zum Elektroschrott.

- (2) Elektroschrott kann dem Landkreis Stade an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen werden. Elektroschrott kann mit Ausnahme der elektrischen Haushaltskleingeräte aus Gruppe 5, der Lampen aus Gruppe 3 sowie der Photovoltaikmodule aus Gruppe 6 auf Antrag mit dem Sperrmüll abgefahren werden.
- (3) Geräte-Altballerrien, die nicht vom Elektro-und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis Stade an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 16

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sind dem Landkreis Stade oder der/dem von ihm Beauftragten an der Sonderabfallannahmestelle oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffmobil zu überlassen. Ausgenommen hiervon sind Feuerlöscher, Gasflaschen und Altöl.

§ 17

Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis Stade an der Sonderabfallannahmestelle oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffmobil überlassen werden.
- (3) Der Landkreis Stade behält sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen die Entscheidung über die Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 18

Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Hausmüll aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 Abs. 2 und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 ist

jeder sonstige angefallene und zu überlassende Abfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit dieser nicht unter die §§ 7 - 17 fällt oder nach § 3 Abs. 3, 5 und 7 von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

- (2) Abfälle nach Abs. 1 sind in den nach § 19 zugelassenen Hausmüllbehältern entsprechend der Bestimmungen des § 21 dieser Satzung bereitzustellen. Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückeigentümer haben das Aufstellen von Behältern für Abfälle nach Abs. 1 auf ihrem Grundstück zu dulden und dafür zu sorgen, dass die Behälter allen angeschlossenen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Beim Fehlen geeigneter Stellplätze für die erforderlichen Abfallbehälter sind in Abstimmung mit dem Landkreis Stade geeignete Ersatzregelungen zu treffen.
- (3) Jede Besitzerin/jeder Besitzer von Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung hat einen nach § 19 zugelassenen Hausmüllbehälter vorzuhalten.

§ 19 Hausmüllbehälter

- (1) Zugelassene Hausmüllbehälter sind:
 1. Hausmüllbehälter mit 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 770 Liter und 1.100 Liter Füllraum
 2. Abfallsäcke für Hausmüll mit entsprechendem Aufdruck und einem Füllraum von 20 Litern, 30 Litern, 40, Litern, 50 Litern, 60 Litern, und 70 Litern

Die Säcke dürfen nach der Befüllung ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Stade abweichende Hausmüllbehältergrößen im Sinne einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zulassen.
- (3) Der Landkreis Stade stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen und vorgeschriebenen Hausmüllbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Hausmüllbehälter erfolgt durch den Landkreis Stade oder die von ihm Beauftragte/ dem von ihm Beauftragten. 50 – Liter- Beistellsäcke sind bei den vom Landkreis Stade beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Hausmüllbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen und entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen. Die Hausmüllbehälter sind auf dem Grundstück zu verwenden, für das sie ausgegeben wurden. Die Hausmüllbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste von Hausmüllbehältern sind dem Landkreis Stade unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Hausmüllbehältern haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, wenn die Schäden aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten entstanden sind.
- (5) Die Hausmüllbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Hausmüllbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Jegliche Art der Verdichtung des Abfalls ist nicht erlaubt.
- (6) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Hausmüllbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälterarten mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Hausmüllbehälter werden entleert.

- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen wählen unter Beachtung des Mindestbehältervolumens gemäß § 20 den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Hausmüllbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter für den Hausmüll bereitstehen.
- (8) Der Landkreis Stade ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, für mehrere Anschlussnehmerinnen/ Anschlussnehmer gemeinsam zu benutzende Hausmüllbehälter aufzustellen (Sammelstellen) oder die Bereitstellung der Abfälle in zugelassenen Abfallsäcken zuzulassen oder anzuordnen.
- (9) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung kann der Landkreis Stade bestimmen, welche Behälterart im Einzelfall zu verwenden ist, oder dass auf bestimmten Grundstücken gemeinschaftlich zu nutzende Hausmüllbehälter mit einem gemäß § 20 zu bemessenden Behältervolumen vorzuhalten sind. Das gilt insbesondere für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen, Hochhausbereiche, gemischt genutzte Grundstücke, Wochenendsiedlungen, Campingplätze, Kleingartenanlagen oder ähnlich geschlossene Abfuhrbereiche.
- (10) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheiten kann auf Antrag beim Landkreis Stade unter Beachtung des Mindestbehältervolumens gemäß § 20 eine gemeinschaftliche Benutzung von Hausmüllbehälter zugelassen werden.
- (11) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den angemeldeten Hausmüllbehältern nur die Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis Stade beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind. Diese Beistellsäcke haben ein Füllvolumen von 50 Litern. Sie dürfen nach der Befüllung ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.

§ 20

Bemessung des Behältervolumens aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet grundsätzlich so viel Behältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist, mindestens aber die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Behälter bzw. Behältervolumina. Das Behältervolumen wird für jedes Grundstück durch das Aufstellen mindestens eines oder durch eine Kombination mehrerer zugelassener Hausmüllbehälter bereitgestellt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Anzahl und Größe der erforderlichen Hausmüllbehälter für ein Grundstück ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner und die Anzahl der Nutzungseinheiten mit Hausmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Es sind mindestens die nachstehenden Behälter bzw. Behältervolumina vorzuhalten. Es bleibt unbenommen, Behälter mit größerem Volumen zu nutzen.
 1. Für Grundstücke, die von einer Person bewohnt werden, ist mindestens vorzuhalten:
ein 20- Liter-Abfallsack bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 60-Liter -Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr
 2. Für Grundstücke, die von zwei Personen bewohnt werden, ist mindestens vorzuhalten:
ein 60-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 60-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr
 3. Für Grundstücke, die von drei Personen bewohnt werden, ist mindestens vorzuhalten:
ein 60-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 80-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr

4. Für Grundstücke, die von vier Personen bewohnt werden, ist mindestens vorzuhalten:
ein 60-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 120-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr
5. Für Grundstücke, die von fünf Personen bewohnt werden, ist mindestens vorzuhalten:
ein 60-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 120-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr
6. Für Grundstücke, die von sechs Personen bewohnt werden, ist /sind mindestens vorzuhalten:
ein 80-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
zwei 80-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr
7. Für Grundstücke, die von sieben Personen bewohnt werden, ist/ sind mindestens vorzuhalten:
ein 120-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 120-Liter- und ein 80-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr
8. Für Grundstücke, die von acht Personen bewohnt werden, ist/sind mindestens vorzuhalten:
ein 120-Liter-Hausmüllbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr oder
ein 120-Liter- und ein 80-Liter-Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr.

Für Grundstücke, die von mehr als acht Personen bewohnt werden, ist pro Person und Woche unter Berücksichtigung der zugelassenen Hausmüllbehälter mindestens ein Behältervolumen von 6 Litern vorzuhalten.

9. Für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist mindestens ein 80-Liter- Hausmüllbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr vorzuhalten.
 10. Für Wochenendgrundstücke, Kleingartenparzellen oder vergleichbar genutzte Grundstücke sind mindestens 30 – Liter – Behältervolumen bei vierwöchentlicher Abfuhr vorzuhalten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gilt auch für 770-Liter- und 1.100- Liter–Behälter mit regelmäßigen Abfuhrterminen und Abfuhr auf Abruf. Container auf Abruf müssen mindestens einmal jährlich entleert werden.
 - (4) Für Grundstücke, die von den Müllfahrzeugen nicht erreicht werden können, können im Einzelfall statt fester Hausmüllbehälter 60-Liter - oder 40-Liter-Abfallsäcke entsprechend des Mindestbehältervolumens zur Verfügung gestellt werden.
 - (5) Ausnahmen zu der Festsetzung des in Abs. 2 Nr. 9 festgeschriebenen Mindestbehältervolumens können vom Landkreis Stade zugelassen werden.
 - (6) In Fällen, in denen Anhaltspunkte vorliegen, dass die/der Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann der Landkreis Stade abweichend von Abs. 2 bestimmen, welches Behältervolumen als ausreichend anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist.
 - (7) In Fällen, in denen nachweislich das Mindestbehältervolumen nach Abs. 2 nicht ausreichend ist, z.B. bei mehrfachen Nebenablagerungen innerhalb weniger Wochen, kann der Landkreis Stade ein höheres Behältervolumen festsetzen.

§ 21

Bereitstellen der Hausmüllbehälter

- (1) Der Landkreis Stade bestimmt, von welchen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, die regelmäßige Abfuhr vorgenommen wird. Hausmüll wird in dem in § 20 Abs. 2/ Abs.3 festgelegten Abfuhrhythmus (vierwöchentlich,

vierzehntäglich, wöchentlich, auf Abruf) abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis Stade kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.

- (2) Die Hausmüllbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs.4 rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV zum Abfuhrtag so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 7 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen/Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis Stade kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Hausmüllbehälter an einem vom Landkreis oder von beauftragten Dritten festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend.

Nach der Entleerung sind die Hausmüllbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der/ des Beauftragten des Landkreises Stade zur Erfüllung der in Satz 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Können die Hausmüllbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, Abweichend hiervon kann für Hausmüllbehälter mit einem Behältervolumen von 770 und 1.100 Litern vom Anschlusspflichtigen die Durchführung einer Abfuhr auf Abruf nach § 3 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung beantragt werden. Im Übrigen können Beistellsäcke nach § 3 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung genutzt werden. Eine Entleerung des Hausmüllbehälters erfolgt nicht, soweit dieser Fremdstoffe enthält.
- (4) Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Stade ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Unbefugten Dritten ist das Durchsuchen der Abfallbehälter nicht gestattet. Mit der Entleerung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises Stade über.

§ 22

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs.2, § 14 Abs.3 Satz 2, § 15 Abs. 2 und 3 und § 16 Abs. 2 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis Stade betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallannahmestellen zu bringen. Die Beauftragung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53, 54 KrWG sind zu beachten.

- (2) Die Benutzung der Abfallannahmestellen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Diese sind als Anlage 3 a bis i Bestandteil dieser Satzung und der Rechtsbeziehungen zum Landkreis Stade. Die Anlieferinnen/ Anlieferer sind verpflichtet den Anweisungen des Deponiepersonals zur Einhaltung der Benutzungsordnungen Folge zu leisten.

§ 23

Modellversuche und Einführung neuer Wertstoffsammelsysteme

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder –entsorgungsmethoden oder –systeme kann der Landkreis Stade Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Landkreis Stade oder dessen beauftragten Dritten für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, sind sowohl die/der bisherige als auch die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Stade zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet das Aufstellen der zugelassenen bzw. festgesetzten Abfallbehälter sowie das Betreten ihres Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 5 durch den Landkreis Stade oder dessen beauftragten Dritten zu dulden.
- (4) Die Daten werden mit Hilfe eines den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechenden EDV-Systems verwaltet. Insbesondere werden sie nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben.

§ 25

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“ erhebt der Landkreis Stade zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Kreiskasse des Landkreises Stade ist Vollstreckungsbehörde.

§ 26

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises Stade erfolgen durch die Abfall -Info oder durch Presseveröffentlichungen sowie durch Bekanntmachung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-stade.de. Sie können außerdem in Druckschrift und in ortsüblicher Weise in den Hansestädten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt
 2. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle nicht dem Landkreis Stade überlässt
 3. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung andere Abfälle außer Bioabfälle und Grün- und Gehölzabfälle über den Bioabfallbehälter entsorgt

4. entgegen § 7 a Abs. 1 und/oder entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung Abfall in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt
 5. entgegen § 7 a Abs. 5 und/oder entgegen § 19 Abs. 6 dieser Satzung einen nicht veranlagten Bioabfall- oder Hausmüllbehälter zur Abfuhr bereitstellt
 6. entgegen § 7 b Abs. 3 oder § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung und Entfernung von Abfallbehältern oder der Beseitigung eventueller Abfallreste oder entsprechender Weisungen der Beauftragten des Landkreises Stade nicht nachkommt
 7. entgegen § 8 Abs.2 dieser Satzung Grün- und Gehölzabfälle, soweit sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden und nicht in die Bioabfallbehälter gegeben werden, dem Landkreis Stade nicht auf den Kompostierplätzen oder den übrigen Abfallannahmestellen überlässt
 8. entgegen § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §11 Abs. 2, § 12 Abs.2 und 3, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 2 dieser Satzung Altpapier, Altglas, Altholz, Altmetall und Altreifen, Elektroschrott oder gefährliche Abfälle in die Hausmüllentsorgung gibt
 9. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt
 10. entgegen § 14 a dieser Satzung Sperrmüll nicht ordnungsgemäß bereitstellt, insbesondere wenn die Bereitstellung verfrüht erfolgt und durch die Bereitstellung Fußgängerinnen/ Fußgänger gefährdet werden
 11. entgegen § 20 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen vorhält
 12. entgegen § 24 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung
 - a) dem Landkreis Stade oder dessen beauftragten Dritten das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht anzeigt
 - b) dem Landkreis Stade keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abfälle gibt
 - c) den Duldungspflichten nicht nachkommt
 13. bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallannahmestellen entgegen § 22 Abs. 2 dieser Satzung den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 7.Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Negativkatalog

Anlage 1 gemäß § 3 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	

02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	

04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	verschüttetes Öl	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	Säureteere	
05 01 08*	andere Teere	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	säurehaltige Öle	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 17	Bitumen	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	
05 06 03*	andere Teere	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	
06 01 03*	Flusssäure	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	

06 01 06*	andere Säuren	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 99	Abfälle a. n. g.	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	

06 13 99	Abfälle a. n. g.	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	

08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 19*	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen aus Wasserbasis	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	

09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 14*	Fixierbäder	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	Schwefelsäure	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 02*	Krätzen und Absclraum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 03*	Calciumarsenat	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 10*	Krätzen und Absclraum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 02	Krätzen und Absclraum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	Krätzen und Absclraum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 05	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 10*	Krätzen und Absclraum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 17*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	

11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	andere Abfälle	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	

13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl- und Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	andere Emulsionen	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 04*	Altfahrzeuge	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	Ölfiler	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	

16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a. n. g.	
16 01 99	Abfälle a. n. g	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile) ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 03 07*	metallisches Quecksilber	
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	

16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche	J

	Stoffe enthalten	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	

19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	Säureteere	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von	

	Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	Fäkalschlamm	

Erläuterungen:

* gefährlicher Abfall

J Einzelfallprüfung erforderlich

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetall-haltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 6 Abfallbewirtschaftungssatzung

Ausschluss vom Einsammeln und Befördern

- Abfälle, die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichts für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, wie z.B. Autowracks, Bauabfälle, Steine oder Bodenaushub, soweit nicht der Landkreis Stade im Einzelfall eine Sonderregelung trifft.
- Abfälle, deren Verladung wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres äußeren Zustandes den Müllwerkern aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzungsgefahren, nicht zuzumuten ist.

Anlage 3a gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Buxtehude-Ardestorf

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt das AWZ Buxtehude-Ardestorf, Ardestorf 15a, 21629 Neu Wulmstorf, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des AWZ untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des AWZ in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des AWZ obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 6. Elektroschrott und Geräte – Altbatterien, in haushaltsüblicher Art und Menge
 7. Altmetall
 8. Bauschutt
 9. Boden bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 10. Altholz, Kategorien I-III
 11. Asbestzementabfälle bis 2.000 kg, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind
 12. Künstliche Mineralfasern, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind

13. Altreifen

14. HBCD-Abfälle

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs.3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade benannt sind
2. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle), mit Ausnahme der in Abs.1 Ziffer 11 und 12 genannten
3. Altholz (Kategorie A IV , teerölimprägniertes Holz)
4. entwässerter Klärschlamm
5. Abfälle aus der Kanalreinigung
6. Sieb- und Rechenrückstände

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben die Abfälle im Eingangsbereich mittels der Anlieferungserklärung zu deklarieren. Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Betriebspersonals zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des AWZ ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des AWZ dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Stade über.
- (6) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Stade angefallen sind, werden nur in Kleinmengen zu den tatsächlich entstehenden Kosten angenommen.

§ 4

Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.

- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Stade geregelt.
- (4) Für die Mengen, die nicht aus dem Landkreis Stade angefallen sind, werden entsprechende Entgelte auf der Basis der tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des AWZ beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des AWZ ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des AWZ zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des AWZ schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des AWZ das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des AWZ verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des AWZ 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden.
Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des AWZ, die durch Verschulden einer Benutzerin/ eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

Anlage 3b gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Stade-Süd

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt das AWZ Stade-Süd, Klarenstrecker Damm 50, 21684 Stade, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des AWZ untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des AWZ in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des AWZ obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 6. Elektroschrott und Geräte-Altballerrien, in haushaltsüblicher Art und Menge
 7. Altmetall
 8. Bauschutt
 9. Boden bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 10. Altholz
 11. Asbestabfälle bis 2.000kg, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind
 12. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)

13. Künstliche Mineralfasern, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind

14. Altreifen

15. HBCD-Abfälle

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs.3 der Abfallbewirtschaftungssatzung benannt sind

2. entwässerter Klärschlamm

3. Abfälle aus der Kanalreinigung

4. Sieb- und Rechenrückstände

5. Asbestzementabfälle,

a) sofern sie nicht staubdicht verpackt, z.B. in sogenannten Big-Bags, verpackt angeliefert werden

b) sofern sie eine Menge von 2.000 kg überschreiten

6. Künstliche Mineralfasern, sofern diese nicht staubdicht verpackt z.B. in sogenannten Big-Bags, verpackt angeliefert werden.

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben die Abfälle im Eingangsbereich mittels der Anlieferungserklärung zu deklarieren. Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Betriebspersonals zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters des AWZ abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen.
- (4) Das Betriebspersonal des AWZ ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des AWZ dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Stade über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des AWZ beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des AWZ ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des AWZ zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des AWZ schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des AWZ das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des AWZ verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des AWZ 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des AWZ, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

Anlage 3c gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Freiburg

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den Kompostierplatz Freiburg, Mühlenweg, 21729 Freiburg (Elbe), als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des Kompostierplatzes untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Kompostierplatzes in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des Kompostierplatzes obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 - a) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des Kompostierplatzes ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des Kompostierplatzes dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Stade über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des Kompostierplatzes beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des Kompostierplatzes ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des Kompostierplatzes zu verweisen.
- (4) Die Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des Kompostierplatzes schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des Kompostierplatzes das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des Kompostierplatzes verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des Kompostierplatzes 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des Kompostierplatzes, die durch Verschulden einer Benutzerin/ eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

Anlage 3d gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Harsefeld

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den Kompostierplatz Harsefeld, Im Sande, 21698 Harsefeld, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ den Benutzern des Kompostierplatzes untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Kompostierplatzes in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des Kompostierplatzes obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 - a) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des Kompostierplatzes ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten *trägt die* Anliefererin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des Kompostierplatzes dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des Kompostierplatzes beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des Kompostierplatzes ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des Kompostierplatzes zu verweisen.
- (4) Die Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des Kompostierplatzes schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des Kompostierplatzes das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des Kompostierplatzes verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des Kompostierplatzes 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des Kompostierplatzes, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

**Anlage 3e gemäß § 22 Abs. 2
Abfallbewirtschaftungssatzung**

Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Horneburg

**§ 1
Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen**

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den Kompostierplatz Horneburg, Industriestraße, 21640 Horneburg, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des Kompostierplatzes untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Kompostierplatzes in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des Kompostierplatzes obliegt.

**§ 2
Abfälle**

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 - a) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

**§ 3
Annahmebedingungen**

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des Kompostierplatzes ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des Kompostierplatzes dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des Kompostierplatzes beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des Kompostierplatzes ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des Kompostierplatzes zu verweisen.
- (4) Die Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des Kompostierplatzes schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des Kompostierplatzes das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des Kompostierplatzes verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des Kompostierplatzes 10 km/h

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen

Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des Kompostierplatzes, die durch Verschulden einer Benutzerin/ eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

**Anlage 3f gemäß § 22 Abs. 2
Abfallbewirtschaftungssatzung**

Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Sauensiek

**§ 1
Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen**

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den Kompostierplatz Sauensiek, Holvederweg, 21644 Sauensiek, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des Kompostierplatzes untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Kompostierplatzes in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des Kompostierplatzes obliegt.

**§ 2
Abfälle**

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 - a) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

**§ 3
Annahmebedingungen**

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des Kompostierplatzes ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des Kompostierplatzes dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des Kompostierplatzes beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des Kompostierplatzes ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des Kompostierplatzes zu verweisen.
- (4) Die Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des Kompostierplatzes schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des Kompostierplatzes das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des Kompostierplatzes verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des Kompostierplatzes 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (4) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (5) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Für Beschädigungen der Einrichtungen des Kompostierplatzes, die durch Verschulden einer Benutzerin/ eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

Anlage 3g gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Oldendorf

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den WSH Oldendorf, Timmerlade 2 a, 21726 Oldendorf, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des WSH untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des WSH in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des WSH obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 6. Elektroschrott, Gruppe 2 und 5, in haushaltsüblicher Art und Menge
 7. Altmetall
 8. Bauschutt
 9. Altholz Kategorie AI- AIII
 10. Boden bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
 1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade benannt sind.

2. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)
3. entwässerter Klärschlamm,
4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. Sieb- und Rechenrückstände
6. Asbestzementabfälle und Künstliche Mineralfasern
7. Altholz, Kategorie A IV
8. Elektroschrott, Gruppe 1,3,4 und 6

§ 3 Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Hausmüll zu halten.
- (3) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) werden auf dem WSH nicht angenommen.
- (4) Das Betriebspersonal des WSH ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des WSH dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des WSH beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des WSH ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des WSH zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des WSH schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des WSH das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des WSH 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des WSH, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

Anlage 3h gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Wedel

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den WSH Wedel, Mulsumer Weg 50, 21717 Fredenbeck-Wedel, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des WSH untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des WSH in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des WSH obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 6. Elektroschrott, Gruppe 2 und 5, in haushaltsüblicher Art und Menge
 7. Altmetall
 8. Bauschutt
 9. Altholz, Kategorie AI- AIII
 10. Boden bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade benannt sind.
2. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)
3. entwässerter Klärschlamm,
4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. Sieb- und Rechenrückstände
6. Asbestzementabfälle und künstliche Mineralfasern
7. Altholz Kategorie A IV
8. Elektroschrott, Gruppe 1,3,4 und 6

§ 3 Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Hausmüll zu halten.
- (3) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) werden auf dem WSH nicht angenommen.
- (4) Das Betriebspersonal des WSH ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des WSH dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des WSH beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des WSH ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des WSH zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des WSH schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des WSH das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des WSH 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (4) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (5) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Für Beschädigungen der Einrichtungen des WSH, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.

Anlage 3i gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (WSH) Wischhafen

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (5) Der Landkreis Stade betreibt den WSH Wischhafen, Stader Straße 55-63, 21737 Wischhafen, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (6) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des WSH untersteht dem öffentlichen Recht.
- (7) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des WSH in Anspruch nimmt.
- (8) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des WSH obliegt.

§ 2

Abfälle

- (3) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Elektroschrott, Gruppe 2 und 5, in haushaltsüblicher Art und Menge
 6. Altmetall
 7. Bauschutt
 8. Altholz, Kategorien AI- AIII
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
 1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade benannt sind.
 2. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)
 3. entwässerter Klärschlamm,

4. Abfälle aus der Kanalreinigung
5. Sieb- und Rechenrückstände
6. Asbestzementabfälle und künstliche Mineralfasern
7. Altholz, Kategorie A IV
8. Elektroschrott, Gruppe 1,3,4 und 6
9. Boden
10. Grün- und Gehölzabfälle

§ 3 Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Hausmüll zu halten.
- (3) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) werden auf dem WSH nicht angenommen.
- (4) Das Betriebspersonal des WSH ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des WSH dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des WSH beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des WSH ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des WSH zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des WSH schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des WSH das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des WSH 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des WSH, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.